

Amtlicher Leitsatz:

Hat der Anwalt bei fortbestehendem Mandat begründeten Anlaß, über einen gegen ihn bestehenden Schadensersatzanspruch und dessen Verjährung seinen Mandanten zu belehren, so kann auf der Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Eintritt der Verjährung des Primäranspruchs beruhen (vgl. BGH, Urt. v. 23. 5. 1985 – IX ZR 102/84), auch wenn der Mandant noch vor Ablauf der Verjährungsfrist von dem Anspruch erfahren hat.

BGH, Urt. v. 11. 7. 1985 – IX ZR 11/85, WM 1985, 1035 (OLG Köln)

**Kurzkomentar:** *Rechtsanwalt Dr. Jürgen Gräfe, Remagen*

1. Das Urteil des nunmehr für die Anwaltshaftpflicht zuständigen IX. Zivilsenats des BGH setzt die traditionelle Rechtsprechung zur Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über eigene Fehler der Bearbeitung aufzuklären, fort.

Ein schuldhaftes Unterlassen der rechtzeitigen Aufklärung des Mandanten über einen Fehler in den eigenen Arbeiten, den daraus resultierenden eventuellen Schadensersatzanspruch (sog. Primäranspruch) und dessen laufende Verjährung begründen den Sekundäranspruch gegen den Rechtsanwalt.

Der rechtsunkundige Mandant, der den Fehler des Rechtsanwalts nicht kennt, soll durch den Sekundäranspruch geschützt werden. Der Rechtsanwalt wird durch ihn verpflichtet, den Mandanten gem. § 249 BGB so zu stellen, „wie er stehen würde, wenn er richtig belehrt worden wäre“ (BGH, Urt. v. 8. 5. 1984 – VI ZR 156/82, VersR 1984, 663; BGH, Urt. v. 29. 11. 1983 – VI ZR 3/82, VersR 1984, 162). In diesem Falle hätte er – gegebenenfalls unter Einschaltung eines anderen Rechtsanwalts – den Schadensersatzanspruch (Primäranspruch) verfolgt und die Verjährung unterbrechende Maßnahmen ergriffen.

Der rechtsunkundige Mandant kann nur geschützt werden, wenn die Aufklärung und Belehrung zwei Aussagen beinhaltet:

- die Kennzeichnung des Fehlers in den eigenen Arbeiten und
- die Möglichkeit der Verjährung eines eventuellen Schadensersatzanspruchs (BGH, Urt. v. 8. 5. 1984, aaO).

2. Die insoweit unbestrittene Belehrungspflicht hat aber ihre denkbare Grenze, wenn und insoweit der Mandant nicht mehr belehrungsbedürftig ist. Ist er weder sach- noch rechtsunkundig, sondern hat er rechtzeitig vor Ablauf der Verjährung des Primäranspruchs den Fehler des Rechtsanwalts und die laufende Verjährung eines eventuellen Regreßanspruchs erkannt, so kann der Sekundäranspruch gegen den Rechtsanwalt nicht mehr entstehen. Der Mandant ist durch die Kenntniserlangung bereits so gestellt, als ob der Rechtsanwalt ihn pflichtgemäß belehrt

## §51 BRAO 1/85

Gräfe, BGH EWiR § 51 BRAO 1/85, 678

---

hätte. Läßt der Mandant den primären Schadensersatzanspruch dann trotzdem verjähren, so stellt die unterlassene Belehrung keine dem Rechtsanwalt zurechenbare Ursache für den Schadenseintritt mehr dar (BGH, Urt. v. 8. 5. 1984, aaO; BGH, Urt. v. 20. 1. 1982 – IVa ZR 283/80, ZIP 1982, 316 = DB 1982, 639; OLG Düsseldorf, Urt. v. 7. 6. 1984 – 8 U 148/83, VersR 1985, 93; OLG Hamm, Urt. v. 25. 11. 1980 – 28 U 18/80, VersR 1981, 440; OLG Celle, Urt. v. 25. 8. 1977 – 16 U 23/77, VersR 1978, 1119; OLG Frankfurt, Urt. v. 1. 12. 1977 – 16 U 33/77, VersR 1979, 776; *Borgmann/Haug*, Anwaltpflichten, Anwaltshaftung, 1979, S. 200; *Rinsche*, Haftung des Rechtsanwalts und des Notars, 1984, S. 67 f).

3. Der Leitsatz des IX. Zivilsenats für das Urteil vom 11. 7. 1985 könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben:

Hat der Mandant noch vor Ablauf der Verjährungsfrist des Primäranspruchs von dem Regreßanspruch erfahren, kann dessen Verjährung nur dann auf der unterlassenen Belehrung durch den Rechtsanwalt beruhen, wenn der Mandant über den drohenden Ablauf der Verjährung nicht informiert war. Trotz Kenntnis des Schadensersatzanspruchs ist dann der Mandant weiterhin hinsichtlich des Laufs der Verjährungsfrist belehrungsbedürftig.

Eine schuldhafte Verletzung der Belehrungspflicht über den Verjährungsablauf liegt aber nur dann vor, wenn der Rechtsanwalt damit rechnen muß, daß der Mandant den ihm bekannten Schadensersatzanspruch wegen Unkenntnis der Verjährungsregelung nicht geltend machen werde. Beispiel: Das Mandat wird bereits zwei Jahre vor Ablauf der Verjährung des Primäranspruchs beendet. Bereits im Jahr der Schadensentstehung wird der Mandant durch den zweitinstanzlichen Rechtsanwalt auf Regreßansprüche gegen den erstinstanzlichen Kollegen hingewiesen und letzterer davon unterrichtet (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 25. 11. 1980 – 28 U 18/80, aaO).

*S. dazu auch Graf v. Westphalen, BGH EWiR § 305 BGB 1/85, 645.*